

Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Straßenreinigung vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 3 - 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wermelskirchen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung (Sommer) sowie Winterwartung (Winterdienst) der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege (von der Fahrbahn räumlich und deutlich erkennbar getrennt)
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in einer Breite von 1,20 m ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Randstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellen sowie die Radwege.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung einschließlich Winterdienst der in anliegendem Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege, wie auch nicht vorhandene Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege, abgesetzte Randstreifen, Stichstraßen und Sackgassen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält die Angaben über: Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen die Straßenreinigung und den Winterdienst durchführt;
Straßen, bei denen die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden und er-

schlossenen Grundstücke übertragen ist, der Winterdienst jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird;

Straßen, bei denen die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird. Diese Straßen dienen überwiegend der Erschließung. Die Reinigung durch die Stadt würde einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern;

die Straßenreinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (Sommer)

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Die Gehwege und übertragenen Fahrbahnen sind ganzjährig zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriech und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m vom Schnee freizuhalten. Ist in Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,20 m schnee- und eisfrei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefällen, Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Aus Gründen des Umweltschutzes sind abstumpfende, salzfreie Streumittel wie Sand, Split oder Kies mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ (RAL-UZ 13) vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zwischen der Bushaltestelle einschließlich Wartefläche und dem Ein- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fuß-

gängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (4) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn übertragen worden, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen für die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen, jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. Dabei sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen oder Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gem. §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot verstößt.

§ 7

Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NW die §§ 222, 223 und 227 Abs. 1 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (AO) bzw. im Falle einer Gesetzesänderung die an ihre Stelle tretenden einschlägigen Bestimmungen sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
(Die Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgte am 14.12.2012)

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2011

Straßenverzeichnis

A Straßen, bei denen die Stadt Wermelskirchen auf den Fahrbahnen den Kehrdienst und die Winterwartung durchführt

Ortsteil Wermelskirchen

Adolf-Flöring-Straße
Albert-Einstein-Straße
Altenhöhe
Am Ecker
Am Hasselbusch
Am Kirschbaum
Am Krupin
Am Vogelsang
Am Wasserturm
Andreasstraße
An der Feuerwache
Bähringhausen
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Bechhausen außer Haus Nr. 49, 55 und 57 und
Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 44/46 und 109
Berger Weg
Bergstraße
Berliner Straße
Berufsschulstraße
Biberweg
Brahmsstraße
Braunsberg (Hofschaft)
Braunsberger Straße
Brückenweg
Buchholzen (Teilstück bis „U“ (Nr. 80 bis 90))
Burger Straße
Carl-Leverkus-Straße
Dabringhauser Straße
Dhünner Straße von Berliner Straße bis Feldstraße
Döllersweg (außer Weg nach Haus Nr. 62-64)
Döllersweger Hof (außer Verbindungsweg zwischen Döllersweg 29/31 und Döllersweger Hof 14 und 26)
Dorn
Eich
Eipringhausen (Hofschaft, außer die von der L 409 abzweigende Stichstraße zu den Häusern Nr. 36,37 und 38, Weg nach Haus Nr. 48 bis Wendeplatz)

Elbringhausen bis Industriestraße
Emil-Lux-Straße
Fasanenweg
Feldstraße
Felsenbruch
Finkenholler Heide
Flurstraße
Forstring
Friedhofstraße
Friedrichstraße
Frohtaler Straße von Hilfringhauser Straße bis Einmündung Hermannstraße
Fuchsbau
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gewerbestraße
Goethestraße von Adolf-Flöring-Straße bis Wirtsmühler Straße
Grünestraße
Hagenerberg bis Einmündung Stichstraße
Haid (bis einschließlich Wendehammer)
Handelsstraße
Hasenpfad
Herrlinghausen
Herrlinghauser Hang
Hertastraße
Hilfringhauser Straße
Hohe Straße
Hufer Weg
Hülsenbusch
Hunger (außer K8)
Igelweg
Im Belten
Im Kämpchen
Im Kehrbusch
Im Rosenacker
Im Weidfeld
Im Winkel
In den Birgden
In der Kuhle (außer Weg nach Haus Nr. 17a)
Industriestraße
Jagdfeld
Jahnstraße (außer Verbindungsweg zw. Jahnstraße und Stettiner Straße)
Johannesstraße
Johnenheide
Jörgensgasse von Eich bis Berufsschulstra-

ße
Joseph-Haydn-Straße
Kantstraße
Karolinenstraße
Kattwinkelstraße zwischen Schiller-
und Berufsschulstraße
Kenkhauser Straße außer Stichstraße
Kirchweg
Kleine Delle
Kölner Straße
Königstraße, außer Haus Nr. 10 a-h
Kreuzstraße
Kurze Straße
Lange Heide
Löh (Durchgangsstraße Richtung Neu-Löh)
Lortzingstraße
Lüffringhausen
Lüffringhauser Weg
Luisenstraße von Hilfringhauser Straße
bis Hermannstraße
Lukasstraße
Marderweg
Markt
Markusstraße
Mauspfad
Max-Reger-Straße
Mozartstraße
Neu-Löh
Neuenflügel (außer Stichstraße bei Haus Nr.
61)
Neuenhaus außer Haus Nr. 5,7,9,11,13,15
sowie
Stichstraßen abzweigend bei Haus-Nr. 37,
61,67A und 74
Neuenhöhe ohne Stichstraße
Neuschäferhöhe außer Stichweg zwischen
Haus-Nr. 34 und 46
Obere Flurstraße
Obere Remscheider Straße
Obere Waldstraße
Oberwinkelhausen
Ostringhausen außer Stichstraße abwei-
gend zwischen Haus Nr. 3 und 15
Paulusstraße außer Haus Nr. 40-40d
Pfarrstraße
Pohlhauser Straße
Quellenweg bis zur Zufahrt Hallenbad
Querbacher Straße
Remscheider Straße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Stolz-Straße
Schillerstraße
Schubertstraße
Schumannstraße
Schwanen
Sellscheid (außer Verbindungsweg zw.
Häuser Nr. 42 und 56 nach 86 und 80
und Abzweig ab Haus Nr. 109
Simonweg
Stockhauser Straße
Talweg
Taubengasse außer Stichstraße (Haus Nr.
1, 2, 4)
Technikstraße
Tente
Tenter Hof
Telegrafstraße
Thomas-Mann-Straße
Unterpohlhausen, K8
Unterstraße
Unterweg
Viktoriastraße außer Stichstraße
Waldstraße von Burger Straße bis Haus Nr.
22
Weidenweg
Weyersbusch
Wiesenweg
Wildpfad
Wilhelm-Idel-Straße
Wirtsmühle
Wirtsmühler Straße
Wolfhagener Str. 80-96
Wüstenhof nur Kreisstraße 3
Wüstenhofer Hang Nr. 24 – 31
Wustbacher Straße

Ortsteil Dabringhausen

Adlerweg
Altenberger Straße außer Haus Nr. 114,
116,118,120, 122, 124 und 126
Am Dorfpark
Am Odderbach
An der Gerichtslinde
An der Mehrzweckhalle
Arnzhäuschen (Landstraße 101 und Haus-
Nr. 43-57)
Asterweg
Auf dem Kamp
Auf dem Scheid
Auf der Huhfuhr
Birkenweg
Bussardweg
Butscheid von Altenberger Straße bis Wen-
dehammer
Butscheider Berg
Emminghausen Nr. 6, 10, 12, 14, 20, 20a
Falkenweg
Finkenweg
Forthausen (2 Teilstücke: Nr. 22-25 und Nr.
4-27)
Friedhofweg
Gartenfeld (außer Haus Nr. 37 – 51)
Großfeld
Grunewald (K 16 sowie Haus Nr. 35-53 u.
38-52)
Habichtweg
Hilgener Straße
Höferhof
Irlenweg
Ketzberg (Teilstück von Nr. 1 bis 52)
Limmringhausen Nr. 1 – 3c, 37-67
Meisenweg
Milanweg
Mittelstraße
Mühlenstraße (außer der zwischen Haus Nr.
32 und 48 abzweigenden Stichstraße)
Ringstraße (außer Haus Nr. 6-18, 26-32,
34-42, Steinwieschen)
Schürholz
Stumpf
Südstraße (außer Haus Nr. 54, 56, 61 u. 63)
Steinwieschen
Strandbadstraße von Altenberger Straße bis
Ringstraße
Wermelskirchener Straße
Weststraße

Ortsteil Dhünn

Auf der Höhe
Eichholzer Straße

Hauptstraße außer Verbindungsweg zwi-
schen Haus Nr. 4 und 22
Hohe Birk
In der Dhünn
Kreckersweg (Teilstück südlich der L 101)
Nelkenweg
Neuenweg (außer Abzweig zwischen Haus
Nr. 58 und 60)
Pantholz
Rosenweg
Schulstraße
Tannenbaum
Wickhausen (außer abzweigender Straße
zu
den Häusern Nr. 26, 28, 30 – 32a)

B Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahn (Kehrdienst) den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird.

Ortsteil Wermelskirchen

Agnes-Miegel-Weg
Ahornweg
Akazienweg
Amselweg
Am Bremsenfeld
Am Buchenhang
Am Mühlenteich
Am Röttgen
Am Schwanenplatz
Am Stadtpark
Am Stadtrand
An der Hoffnung
Aschenberg
Bachstraße
Bandwinkerstraße
Bechhausen Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 44/46 und 109
Beltener Straße
Berger Feld
Berta-von-Suttner-Weg
Beutelhufe (außer Weg nach Haus Nr. 2, 3, 5)
Blumenweg
Bollinghausen (außer Haus Nr. 7, 7a, 8, 11)
Braunsberg
Breslauer Straße
Brunnenstraße
Buchholzen (außer Teilstück bis „U“ von Nr. 80 bis 90)
Buddemühle
Danziger Straße
Distelweg (außer Weg nach Haus Nr. 62-64)
Döllersweger Hof (Verbindungsweg zwischen Döllersweg 29/31 und Döllersweger Hof 14 und 26)
Dörpfeldstraße
Dornbusch
Drosselweg
Eckringhausen
Eichendorffweg
Eifgen außer (Haus Nr. 5a)
Elbringhausen ab Industriestraße (außer Weg nach Haus Nr. 47)
Ellinghausen (außer Weg nach Haus Nr. 69, 69a)
Erlenweg
Eschenweg
Feilenhauerstraße

Friedenstraße
Frohntaler Straße von Einmündung Hermannstraße bis Ende/Richtung Eifgental
Gartenweg
Ginsterbusch
Goethestraße von Mozartstraße bis Adolf-Flöring-Straße und Wirtsmühler Straße bis Berliner Straße
Hagenerberg ab Einmündung Stichstraße
Hagenstraße
Haid (ab Wendehammer)
Heideweg
Heinhausstraße
Heintjesmühle
Heisterbusch
Hermannstraße
Hinterhufe (außer Weg nach Haus Nr. 47, 49, u. Weg nach 112-122)
Hügelstraße
Hunger (K 8)
Im Berg
Im Mühlengrund
Im Wolfhagen (ohne abzweigende Stichstraße zwischen Haus Nr. 7 und 13)
Jahnstraße (nur Verbindungsweg zwischen Jahnstraße und Stettiner Straße)
Jörgensgasse von Berufsschulstraße bis Stockhauser Straße
Kallenberg
Kastanienweg
Kattwinkelstraße ab Berufsschulstraße
Kenkhausen
Kenkhauser Straße (Stichstraße)
Kirschenweg
Kolfhausen (außer Haus Nr. 34 B -36 D)
Königsberger Straße
Kovelsberg
Langenbusch
Lehn
Lehner Weg außer Haus Nr. 15 bis Ende Lindenweg (außer der Frontlänge der Stichstraße Haus Nr. 11 und 23)
Löh (außer Durchgangsstraße Richtung Neu- Löh, außer Haus Nr. 26 – 38, 64 - 70)
Luisenhof
Luisenstraße ab Hermannstraße bis Am Stadtrand
Mannesmannstraße
Mirabellenweg
Mondweg

Neuenhaus, Stichstraßen abzweigend bei Haus-Nr. 37, 67A und 74
Neuenhöhe (Stichstraße)
Neuschäferhöhe (Stichweg zwischen Haus-Nr. 34 und 46)
Nordstraße
Obere Bachstraße
Obere Friedenstraße
Oberpohlhausen
Oststraße
Paul-Keller-Weg
Peter-Molineus-Straße
Platanenweg
Postweg
Preyersmühle (außer Stichstraße abzweigend zwischen Haus-Nr. 13 und 15)
Quellenweg (außer Teilstück bis zur Zufahrt Hallenbad)
Querstraße
Rausmühle
Rotdornweg
Rot-Kreuz-Straße
Sellscheid (nur Verbindungsweg zwischen Häusern Nr. 42 und 56 nach 86 und 80 und Abzweig ab aus Nr. 109)
Schulgasse
Schwarze Delle außer Nr. 24 und 26
Sonnenstraße
Steinergarten
Stettiner Straße
Sternstraße
Stolzenberg (Stichstraße)
Strutzgasse
Töckelhausen
Tulpenweg
Untere Sternstraße
Unterpohlhausen, Stichstraße abzweigend zwischen Haus-Nr. 27 und 35
Unterstraße von B 51 bis Bundesbahnbrücke
Unterwinkelhausen (Hofschaft)
Viktoriastraße (nur Stichstr.)
Von-Droste-Hülshoff-Weg
Vorderhufe (Hofschaft)
Vorm Eickerberg
Waldfried
Waldstraße ab Haus Nr. 23
Well
Wellerbusch
Weller Straße
Wielstraße
Wolfhagener Straße (mit Ausnahme von Nr. 80-96)
Wüstenhof (Stichstraße)
Wüstenhofer Hang
Wustbach

Ortsteil Dabringhausen

Altenberger Straße (nur Haus Nr. 114, 116, 118, 120, 122, 124 und 126)
Am Stumpf
Arznhäuschen (außer Haus-Nr. 43 – 57)
Auf der Schanze
Bremen
Butscheid (außer von Altenberger Straße bis Wendehammer)
Dorfanger
Dortenhof
Emminghausen außer Nr. 6, 10, 12, 14, 20, 20a u. (außer Weg nach Haus Nr. 70, 85)
Engerfeld (außer Weg bei Haus Nr. 6,8,9)
Forthausen (außer 2 Teilstücke: Nr. 22-25 und Nr. 4-27)
Gartenfeld Haus Nr. 37-51
Großeleder
Großfrenkhausen
Grünenbäumchen
Grunewald (außer K 16 sowie Haus Nr. 35-53 und 38-52)
Haussels
Heide
Höhe
Hugo-Faßbender-Weg
Hundheim
In der Aue
Käfringhausen
Ketzberg (außer Teilstück Nr. 1 bis 52)
Ketzbergerhöhe
Kleineleder
Kleinfrenkhausen
Kleinklev
Limmringhausen außer Nr. 1 – 3c, 37-67
Linde
Lindscheid
Loosenau
Lüdorf
Parkweg
Ringstraße Haus Nr. 6-18, 26-32, 34-42, 44-58
Rölscheid
Schaffeld
Schlagbaum
Sondern
Steinhausen
Strandbadstraße (außer von Altenberger Straße bis Ringstraße)
Südstraße (Stichstraße Haus Nr. 54, 56, 61, 63)
Wenschebach

Ortsteil Dhünn

Alte Straße
Altenhof
Am Hain
Am Scheffenteich
Am Weißdorn
Am Wiesenhang
Asmannskotten
Bergstadt
Delle
Dhünn-Neuenhaus
Dhünn-Neuenhauser Weg
Friedenberg
Gartenstraße
Großrostringhausen
Haagerbusch
Haarbach (außer Weg nach Haus Nr. 1, 1a, 2)
Halzenberg
Hammesrostringhausen
Hauptstraße, Verbindungsweg zwischen Haus Nr. 4 und 22
Heidchen
Heiligenborn
Heister
Heisterstraße
Hollkotten
Hülsen
In der Brache
Knochenmühle
Krähenbach
Kreckersweg (außer Teilstück südlich der L 101)
Margeritenweg
Mittelberg (außer Weg nach Haus Nr. 1, 2, 3, 4)
Mittelhagen
Mittelrautenbach
Neuenweg, Abzweig zwischen Nr. 58 und 60
Niederhagen
Niederrautenbach
Oberberg
Oberhagen
Oberhebbinghausen
Oberpilghausen (außer Haus Nr. 8 und 12) u. (außer Weg nach Haus Nr. 1 + 2 u. Weg nach 20 + 21)
Oberrautenbach
Osminghausen
Pilghauser Straße
Rautenbacher Weg
Siefen
Staelsmühle
Staelsmühler Straße

Stall
Staller Weg
Stiegeleich
Unterberg (außer Weg nach Haus Nr. 1, 1a, 2, 2a, 3)
Unterhebbinghausen
Unterpilghausen
Wöllersberg

C Straßen, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden erschlossenen Grundstücke übertragen wird, da diese Straßen überwiegend der Erschließung dienen und die Reinigung durch die Stadt einen unverhältnismäßig hohen technischen bzw. finanziellen Aufwand erfordern würde.

Ortsteil Wermelskirchen

Bechhausen Haus Nr. 49, 55 und 57
Bert-Brecht-Weg
Beutelshufe (nur Weg nach Haus Nr. 2, 3, 5)
Bollinghausen Haus Nr. 7, 7a, 8, 11
Büschhausen (Hofschaft) außer Kreisstraße
Durholzen
Döllersweg (nur Weg nach Nr. 62-64)
Eipringhausen (von der L 409 abzweigende
Stichstraße zu den Häusern Nr. 36, 37 und
38) u. Eipringhausen, Weg nach Haus Nr.
48 bis Wendepplatz)
Eifgen (nur Haus Nr. 5a)
Elbringhausen (nur Weg nach Nr. 47)
Ellinghausen (nur Weg nach Haus Nr. 69,
69a)
Eschbachtal
Floraweg
Habenichts Haus Nr. 7, 9, 11, 13
Hinterhufe (nur Weg nach Haus Nr. 47, 49,
u. Weg nach 112-122)
Im Wolfhagen (abzweigende Stichstraße
zwischen Haus Nr. 7 und 13)
In den Steinen
In der Kuhle (Weg nach Haus Nr. 17a)
Kolfhausen Nr. 34b – 36d
Königstraße Nr. 10 a-h
Stichstraße neben dem Schwanenplatz
Kuhler Gasse
Kuhler Heide
Lindenweg (Haus Nr. 11 und 23 für die
Frontlänge der Stichstraße)
Mannesmannstraße Haus Nr. 56
Marktgasse
Neuenflügel (nur Stichstraße bei Haus Nr.
61)
Neuenhaus (Haus Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15)
Neuenhöhe Haus Nr. 14-18
Novalisweg
Obere Bachstraße (Stichstraße Haus Nr. 4,
6, 8, 8a, 10, 12)
Oberweg
Ostringhausen (Stichstraße abzweigend
zwischen Haus Nr. 3 und 15)
Ostringhauser Gasse
Paulusstraße (Haus Nr. 40-40d)
Preyersmühle (Stichstraße abzweigend zwi-
schen Haus-Nr. 13 und 15)

Schwarze Delle (Nr. 24 und 26)
Süppelbach
Talsperre (Weg nach Haus Nr. 6 + 7)
Taubengasse (Stichstraße Haus Nr. 1, 2, 4)
Unterpohlhausen außer K8 und Stichstraße
abzweigend zwischen Haus-Nr. 27 und 35
Verbindungsweg zwischen Hasenpfad und
Forstring
Weller Straße Haus Nr. 100
Zenshäuschen
Zurmühle

Ortsteil Dabringhausen

Emminghausen (nur Weg nach Haus Nr. 70,
85)
Engerfeld (nur Weg bei Haus Nr. 6,8,9)
Matterfeld
Mühlenstraße (zwischen Haus Nr. 32 und
48 abzweigende Stichstraße)
Odder
Parkweg 29
Südstraße Haus Nr. 35, 35a, 37, 37a

Ortsteil Dhünn

Am Walde
Haarbach (nur Weg nach Haus Nr. 1, 1a, 2)
Haarhausen
Mittelberg (nur Weg nach Haus Nr. 1, 2, 3,
4)
Oberpilghausen (Haus Nr. 8 und 12) u.
(Weg nach Haus Nr. 1 + 2 u. Weg nach 20 +
21)
Unterberg (nur Weg nach Haus Nr. 1, 1a, 2,
2a, 3)
Tannenweg

D Gehwege.

Die Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.